

Zeitung für das Dilltal.

Ämliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 A., die Resten- zeile 40 A. Bei ununterbrochener Wiederholungs-Aufnahmen entsprechend Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Stellen-Abstände. Offerten- zeilen ab. 1. April durch die Exp. 25 A.

Nr. 52

Donnerstag, den 2 März 1916

76. Jahrgang

Wer Brotgetreide verführt,
veründigt sich am Vaterlande!

Ämlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nr. 52. II. 1/1. 18. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.
Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:
1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerhackt.

§ 2. Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 Kilogramm) darf höchstens betragen bei:

1. Eichenrinde:
a) Ganzrinde erster Güte, gebündelt 13 Mk.,
b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren, gebündelt 11 Mk.,
c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren, gebündelt 9,50 Mk.,
d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren, gebündelt 7 Mk.

2. Fichtenrinde:

- a) Gehörte, höchstens zu einem Drittel schuppig, gebündelt 9,50 Mk.,
b) andere Rinde, gebündelt 7,50 Mk.

Zur die Verkleinerung der Rinde zu Bohle darf nicht mehr als 1 Mk. für den Zentner (50 Kilogramm) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Bohle vor Lieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preiserhöhung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Verächtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 514) angedrohten Strafen.

3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungs- ort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.

4. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
b) die reinen Frachtkosten notwendiger Verladung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

5. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

6. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.
Frankfurt a. M., den 1. März 1916.
Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-Korps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf- fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseite- schafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festge- setzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheim- licht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, er- lassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehren- rechte erkannt werden.

Bekanntmachung.

betreffend Bestandserhebung und Beschlag- nahme von Chemikalien und ihre Behandlung.
Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur all- gemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. Sept. 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684)*), und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlag- nahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekannt- machungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778)**) bestraft wird, so- weit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegen- stände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegen- stände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoff- gattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, meh- rerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1./8. 15. R. A. frei waren.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Per- sonen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände er- zeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

- c) Personen, welche zur Wiederherstellung oder Ver- arbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund die- ser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige An- gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund die- ser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Un- vermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten be- straft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorge- schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen un- terläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld- strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all- gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. ...
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be- seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver- kauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider- handelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand be- finden und nicht bei einem der unter a bis c auf- geführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

- e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verord- nungen Ch. I. 124/1. 15. R. A., Ch. I. 1./4. 15. R. A., Ch. I. 1./6. 15. R. A., und Ch. I. 1./8. 15. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbe- sondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen: gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Spreng- stoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien her- stellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spedi- teure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Be- schlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen ver- pflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbstständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4. Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

- a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Be- stände ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnischein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.

- b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlag- nahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnischeinen gestattet; Form und Inhalt der Er- laubnischeine bestimmt die Kriegs-Ministerial-Verordnung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnischeines ein beschlagnahm- tes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Aus- nahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnischein einen weitergehen- den Verbrauch vorsteht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Ueber- sichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Aus- weis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Aufträgen gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Auf- trägen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schrift- liche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittel- bare Auftrag für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Min- isterial-Verordnung des Königlich Preussischen Kriegsmini- steriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Er- laubnischein nicht erforderlich ist, verbieten.

- c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf Aus- fertigung von Erlaubnischeinen sind bei der Kriegs- chemikalien-Minien-Gesellschaft, Berlin W. 9, Köthener- Str. 1-4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Ver- teilung freigegebener Chemikalien einzureichen, und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien-Minien-Gesellschaft herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Erlaubnischeine werden in der Regel für eine Gültig- keitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die An- träge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode ver- laufenden Monats der Kriegschemikalien-Minien-Gesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vor- liegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungs- mäßig frankiert sind, wird verweigert.

- d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlag- nahme.

(Fortf. folgt.)

Nichtfamlicher Teil.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetentag.

(Sitzung vom 1. März.)

Das Haus erledigte nach zweitägiger Unterbrechung seiner Beratungen am Mittwoch zunächst den Gesetzentwurf über die Kriegsmobilisierungsausgaben der Gemeinden. Die Regierung hatte dafür 110 Millionen gefordert, die Kom-

mission beantragte die Einstellung von 200 Millionen Mark. Die Vorlage wurde nach unerheblicher Debatte in der Kommissionsfassung angenommen. Ein konfervativer Antrag auf staatliche Unterstützung der durch den Krieg schwer geschädigten Badeorte an der Nord- und Ostsee-Küste wurde angenommen. Es folgte der Entwurf zur Förderung der Ansiedelungen, verbunden mit einem Antrage Führmann (natl.) über Ansiedelung von Kriegsverletzten und Verhinderung von Grundstückspekulationen in den von uns besetzten Gebieten. Nach zustimmenden Worten des Landwirtschaftsministers wurden Entwurf und Antrag angenommen. Bei der Abstimmung über einen dazu gestellten polnischen Antrag ergab sich die Beschlussfähigkeit des Hauses. Donnerstag Weiterberatung.

Die Friedensbitte Montenegros.

Wien, 29. Febr. (B.B.) Prinz Mirko, Sarbar Bukotic und die in Montenegro zurückgebliebenen Minister, Justizminister Radulovic, der Minister des Innern Popovic und der Kriegsminister Bjefovic, haben auf die durch die Agence Havas unter dem 11. Februar veröffentlichte Erklärung des montenegrinischen Ministerpräsidenten Nuskovic eine Gegenklärung erlassen, in der sie die Erklärung Nuskovics durchweg als unrichtig bezeichnen. In der Gegenklärung heißt es: Nach längeren Beratungen hat die königliche Regierung im Einvernehmen mit dem König die A. und K. Regierung mit dem Telegramm vom 3. Dezember um Frieden gebeten. Gleichzeitig wandte sich der König mit der telegraphischen Bitte an Seine apostolische Majestät um Vermittlung. Am 2. Januar erhielten wir eine identische Antwort, daß die Friedensverhandlungen nach Ablieferung der Waffen und Auslieferung der serbischen Truppen, welche sich noch in unserem Gebiet befänden, in Angriff genommen werden würden. Die Bedingungen waren zweifellos schwere, ja sehr schwere, aber auch die Lage gestaltete sich immer schwieriger. Ernster Widerstand konnte nirgends geleistet werden. Schließlich wurde die erste Bedingung angenommen. Hinsichtlich der zweiten wurde erklärt, daß sich keine serbischen Truppen auf unserem Territorium befänden. Nuskovic kehrte am Abend des 5. Januar nach Stutari zurück, worauf am 6. Januar eine Note abgefaßt wurde, in der betont wurde, daß die vorgeschriebene Art und Weise der Waffenablieferung praktisch undurchführbar und demütigend sei. (Von einer beabsichtigten Demütigung der Montenegriner war keine Rede, es handelte sich einfach um militärische Notwendigkeiten.) Am demselben Tage reiste der König ohne Wissen der Regierung nach Stutari ab und von da über Medua nach Italien, aus welcher Ursache eben die im Artikel 16 der Landesverfassung vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt wurden. Ein solcher Abgang des Königs machte einen niedererschmetternden Eindruck auf Heer und Volk; es entstand eine allgemeine Verwirrung und die Gefahr innerer Unordnungen, was uns drei Minister bewog, unsere Regierungsfunktionen auch weiterhin auszuüben und die begonnenen Verhandlungen, die erfolgreich beendet worden waren, fortzusetzen, indem die Waffen als Staatseigentum im Lande verblieben und Heer und Volk ruhig nach Hause zurückkehren konnten. Ein derartiger Verlauf dementiert am besten die offizielle Note Nuskovics, weil dadurch konstatiert worden ist, daß die Einstellung der Feindseligkeiten und sodann auch der Friede nicht mit verwerflichen Absichten nachgesucht wurde, sondern einzig und allein mit Rücksicht auf die ernste Lage und zu dem Zwecke, um das Volk vor Anarchie zu bewahren. (Gemeint ist wohl die beabsichtigte Internierung der wehrfähigen männlichen Bevölkerung.) Ferner, daß die Regierung nicht zusammen mit der Königsfamilie das Land verließ, mit Ausnahme des Ministerpräsidenten, der allein weder die Regierung repräsentiert, noch namens derselben irgend welche Entscheidungen treffen kann, was hingegen den im Lande zurückgebliebenen drei Ministern möglich ist; ferner, daß der König nicht zum Zwecke der Ermüdung der Truppen und zum Widerstande ein Mitglied seines Hauses und drei Regierungsmitglieder im Lande zurückließ, da diese drei Mitglieder der Regierung von der Abreise des Königs nichts gewußt haben; schließlich, daß der König weder von Stutari, noch von Medua oder von Italien aus weder dem Prinzen Mirko, noch der Regierung oder dem General Janko Bucotic irgendwelche Anordnungen erteilt hat, daß sich das Heer auf Stutari zurückziehen solle, daß dem Heere die Genannten folgen sollen und daß unter keinem Vorwande Friedensverhandlungen in Angriff genommen werden dürfen. Die obige Erklärung hat die königliche Regierung vollkommen frei von jedweden Einflüsse auf der Grundlage von Dokumenten erlassen. Podgorica, 4/2. a. St. 1916. Unterschriften: Prinz Mirko, J. Bukotic, M. Radulovic, N. Popovic, N. Bjefovic.

Wie das Korrespondenz-Bureau erzählt, hat das Friedensersuchen, das der König unter dem 31. Dezember a. St. an den Kaiser Franz Josef gerichtet hat, folgenden Wortlaut: Eure Majestät! Nachdem Ihre Truppen heute meine Hauptstadt besetzten, befindet sich die montenegrinische Regierung in der Notwendigkeit, sich an die A. und K. Regierung zu wenden, um sie unter Einstellung der Feindseligkeiten um Frieden zwischen den Staaten Eurer Majestät und meinem Lande zu bitten. Da die Bedingungen eines glücklichen Siegers hart sein können, bitte ich im Voraus Majestät, sich für einen Frieden einzusetzen, der ehrenvoll und würdig des Prestiges eines Volkes ist, das in früheren Zeiten Ihr hohes Wohlwollen, Achtung und Sympathien genoß. Ihr edles, ritterlich empfindendes Herz wird, hoffe ich, diesem Volke keine Demütigung antun, die es nicht verdient. (gez.) Nicolaus. — In einem unter dem gleichen Datum von der montenegrinischen Regierung an die A. und K. Regierung gerichteten Friedensersuchen heißt es: Die montenegrinische Regierung bittet die A. und K. Regierung, Frieden mit Montenegro zu schließen. Die Regierung Montenegros bittet die A. und K. Regierung, die nötigen Befehle zum Einstellen der Feindseligkeiten geben zu lassen und diesbezüglich Tag und Stunde zu bestimmen, damit die montenegrinische Regierung die gleichen Befehle ihren Truppen erteilen kann. (gez.) Ministerpräsident Nuskovic, Justizminister M. Radulovic, Minister des Innern N. Popovic, Kriegsminister Bjefovic, 31.12.1915 (13. Jan. 1916).

Tage darauf erfolgte die Antworttelegrame des Kaisers Franz Josef an den König Nicolaus, sowie der A. und K. Regierung an die montenegrinische Regierung, die lauteten: Es gereicht mir zur Genugtuung, daß Majestät sich bereit erklären, nunmehr den zweifels gewordenen Widerstand aufzugeben. Die Bedingungen der Einstellung der Feindseligkeiten wurden Eurer Majestät bereits im Wege meines Armeeoberkommandos bekannt gegeben. Auf den Vorschlag der montenegrinischen Regierung geht derselben die Antwort meiner Regierung zu. Franz Josef. — Da die montenegrinische Regierung die Unzulässigkeit eines weiteren Wi-

derstandes eintritt und ihre Bereitwilligkeit erklärte, dem Blutvergießen Einhalt zu tun, wird die A. und K. Regierung, sobald die seitens der A. und K. Wehrmacht gestellten Bedingungen erfüllt und sodann die Feindseligkeiten eingestellt sein gestellt sein werden, die von der montenegrinischen Regierung erbetenen Delegierten unverzüglich entsenden, damit dieselben in Cetinje mit den Delegierten der Regierung Montenegros zusammentreffen. (gez.) Burian. — Eine weitere Wiener Meldung teilt mit, daß das Schreiben der genannten montenegrinischen Würdenträger an ihren in Frankreich weilenden König, das die Bitte um Ernennung von Friedensunterhändlern enthielt und durch Vermittlung der spanischen Regierung an seine Bestimmung gelangen sollte, infolge von Frankreich ausgehenden Hindernissen dem König nicht ausgehändigt werden konnte.

Der Krieg. Die Tagesberichte. Der deutsche amtliche Bericht.

Großes Hauptquartier, 1. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Artillerietätigkeit war auch gestern an vielen Teilen der Front sehr reg, besonders auf feindlicher Seite. An mehreren Stellen verfolgte der Gegner damit freilich nur Täuschungszwecke, dagegen schien er im Pfersgebiet, in der Champagne sowie zwischen Maas und Mosel bestrebt zu sein, uns ernstlich zu schädigen. Er erreichte das Ziel nicht.

Im Luftkampf wurde ein englischer Doppeldecker bei Renin bezwungen, die Insassen sind gefallen. Zwei französische Doppeldecker holten die Abwehrgeschütze herunter, den einen bei Bezaponin, nordwestlich von Soissons, Insassen wahrscheinlich tot. — Ein von dem Leutnant der Reserve Kuhl geführtes Flugzeug, Beobachter Leutnant der Reserve Haber, brachte einen militärischen Transport auf der Straße Besancon-Jussy durch Bombenabwurf zum Halten und bekämpfte die ausgestiegene Mannschaft erfolgreich mit seinem Maschinengewehr.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichische amtliche Bericht.

Wien, 1. März. (B.B.) Amtlich wird verkündet: Die Lage ist überall unverändert.

Der türkische amtliche Bericht.

Konstantinopel, 29. Febr. (B.B.) Das Hauptquartier teilt mit: Von den verschiedenen Fronten ist keine Meldung über irgend eine wesentliche Veränderung eingetroffen.

Die amtlichen Berichte der Gegner.

Der französische amtliche Bericht vom 29. Febr. lautet: Nachmittags: Nördlich Verdun ging die Beschließung in heftiger Weise weiter. Im Abschnitt östlich der Maas wurden im Laufe der Nacht die heftigen örtlichen Angriffe mehrmals in der Gegend des Dorfes Douaumont erneuert. Dabei kam es zum Handgemenge. Die Angriffe wurden von unseren Truppen abgeschlagen. Im Woedre gelang es den Deutschen, nach einer kräftigen Artillerievorbereitung das Dorf Manheulles zu erobern. Ein sofortiger Gegenangriff brachte uns wieder an den Westrand des Dorfes, das wir unter Feuer halten. In Lothringen drang der Feind mit kleinen Abteilungen in einen vorgeschobenen Graben ein, aus dem er beinahe sofort wieder vertrieben wurde. Von dem übrigen Teil der Front ist nichts zu melden. — Abends: Zwischen Soissons und Reims beschloß unsere Artillerie wichtige Punkte hinter der feindlichen Front. In der Champagne zerstörten unsere Batterien feindliche Werke in Gegend der Höhe 193. Westlich von Maissions de Champagne sprengten die Deutschen eine Mine, deren Trichter wir besetzten. In der Gegend von Verdun dauerte der Geschützkampf an der Nordfront mit geringerer Heftigkeit als in den letzten Tagen fort; ein Infanteriegefecht wurde nicht gemeldet. Im Laufe des Tages verhängten sich die Deutschen auf dem nördlichen Abhänge der Cote Poivre, deren vorderster Stamm durch unsere Vortruppen besetzt ist. Wir unterhielten ein heftiges Feuer auf Samogneux, wo ein feindliches Bataillon versammelt ist. An verschiedenen Punkten unserer Front in der Woedre hinderte unser Artilleriefeuer die vorbereiteten feindlichen Angriffe an der Entwicklung. In den Vogesen starke Artillerietätigkeit in der Gegend von Semons und Van de Sap. Westlich von Seppach vertrieben wir durch einen Gegenangriff einige feindliche Truppen aus den Gräben, in die sie im Laufe des Vormittags eingebrungen waren. — Belgischer Bericht: Lebhafter Artillerietätigkeit, besonders in der Gegend von Dirmuiden. Im Laufe des Nachmittags zerrissen zwei deutsche Drachensballons vor unserer Front; ihre Körbe stürzten ab, einer ins Meer, der andere in der Gegend von Condekerque; die Luftschiffer wurden gefangen genommen.

Der englische amtliche Bericht vom 29. Februar lautet: Heute beschloß unsere Artillerie die feindlichen Gräben bei Ovillers, Authuille und Fromelles. Es herrschte auf beiden Seiten beträchtliche Artillerietätigkeit bei Ypern. Ein deutsches Albatrossflugzeug wurde hinter unseren Linien bei Merville heruntergeholt; ein anderes deutsches Flugzeug überschlug sich und fiel in Flammen hinter die deutschen Linien.

Der russische amtliche Bericht vom 29. Februar lautet: Westfront: Im Abschnitt von Riga, bei dem Dorfe Garbunovka und nördlich der Eisenbahn nach Poniewicz schlugen unsere Abteilungen deutsche Vorposten zurück und kamen etwas vor. Bei dem IJenseer, am Medumsee und südlich dieses Sees gingen die Deutschen in starken Schützenketten gegen unsere Gräben vor, mußten aber wieder unter schwerem heftigem Feuer zurück. — Schwarzes Meer: Im Küstengebiet zerstreute ein Torpedoboot durch Artilleriefeuer eine auf der Straße längs des Strandes marschierende Kolonne. — Kaukasusfront: Der türkische Generalstabsbericht vom 21. Februar behauptet, daß sich der Rückzug der türkischen Armee aus Erzerum in die westlich gelegenen Stellen ohne Verluste vollzogen habe, daß die Türken nur 50 alte Geschütze, die nicht mitgenommen werden konnten, in der Festung ließen. Gleichzeitig dementiert das türkische Hauptquartier die Berichte, daß wir bei der Einnahme von Erzerum 80 000 Gefangene gemacht und 1000 Geschütze erbeutet haben. Derselbe türkische Heeresbericht betont, daß Erzerum keine richtige Festung, sondern nur eine gewöhnliche offene Stadt sei, deren Befestigungen jedes militärischen Wertes entbehrten. Angesichts dieser Versicherungen hat die oberste Heeresleitung festgestellt, daß Erzerum der bestbesetzte Platz in Türkisch-Kleinasien ist, in dem sich die große Straße nach Westen von

Armenien und Anatolien und überhaupt alle besseren von türkischen Transkaukasien bereinigen. Der Hauptangriff wurde im Laufe der Jahre von den Türken deutscher Beihilfe ausgeführt. In der Front an und in schon durch die Geländebedingungen stark, die Planken schwer ersehbare Berggruppen gedeckt, deren Bässe durch Feste gesperrt werden, bildete Erzerum eine mächtige Verteidigung nach Nordosten und Osten. Nach einem von fünf Tagen fiel diese Festung, die von den Türken großer Hartnäckigkeit verteidigt wurde. Davon zeugt die der festgefrorenen Leichen. Die Kaukasusarmee übernahm freilich und verließen Bergänge, die auch noch mit von Draht und anderen Hindernissen überspannt waren, härmte die Festung nach Artillerievorbereitung. Der griff auf das Fort der Hauptverteidigungslinie dauerte 11. Februar bis einschließlich 15. Februar. Nachdem die Forts des linken Flügels der Hauptstellung, die 40 Werst ausdehnte, genommen hatten, war das Schicksal Innenforts und des linken Flügels und danach der der zweiten Linie und Hauptverteidigungswerke entfiel. Nach kurzen Angriffen blieben diese Befestigungen, die türkischer Leichen lagen, in unserer Hand. Während Angriffs auf die Stellung wurden mehrere türkische Regiments vernichtet, teils mit sämtlichen Offizieren gefangen genommen. In der ersten Frontlinie erbeuteten wir 100 schiffe verschiedenen Kalibers in gutem Zustande, in inneren Verteidigungslinie erbeuteten wir wiederum 12 schiffe. In dem Festungsbereich von Erzerum fanden zahlreiche Depots verschiedenen Inhalts. Die demokratische Heeresströmung geht in Unordnung nach Westen. Einzelne Armeekorps zu drei Divisionen haben eine taktische Gefechtsstärke von 3000 bis 5000 Gewehren und einigen Panzern. Der Rest ist gefangen oder im Kampf und in Mäkte umgekommen. In den letzten Vernehmungen türkische Offiziere und Soldaten, die in dem Festungsbereich gefangen und auf der Verfolgung gefangen genommen wurden, sie einstimmig ihre Heeresleitung, die sich ganz in den den der Deutschen befindet, an, diese hätte während des griffs auf die Festung Erzerum als erste den Festungsbereich verlassen, wodurch große Unordnung und Panik in den der schon erschütterten türkischen Truppen hervorgerufen werden. (Die Behauptung über die Haltung der Heeresleitung offensichtlich nur gegen die deutsche Führung hegen, was

Der italienische amtliche Bericht vom 29. lautet: In der Gegend des Lago di Isarco (nördlich vom Fes) erfuhr der Feind in der Nacht zum 28. Februar heftiges Artillerie- und Infanteriefeuer gegen unsere Anlagen. Wir erwiderten und brachten das feindliche Feuer zum Schweigen. Im Jellatale führte eine unserer Batterien eine wirkungsvolle Beschließung gegen eine von Ugobio nach Malborghet marschierende Kolonne aus. Auf den Höhen westlich von Gorg beschloß in der Nacht zum 28. Februar unsere Artillerie wirksam feindliche Abteilungen in der Linie, die gerade abblühten. Auf dem Markt war gestern Artillerietätigkeit durch den Feind gestört. — Vom 1. März: Unsere Abteilungen überwandten große Geländeschwierigkeiten und ungünstige Witterungsverhältnisse, dehnten ihre Stellung gegen westlich vom Massiv der Marmelata aus und beschloß sie. In der Gegend des Monte Nero warfen unsere Batterien die zu Erkundigungen gegen die feindliche Linie am Mrgl vorgeschickt worden waren, Handbomben in diese und in ruhigten sie. Die Artillerietätigkeit war besonders lebhaft der Gegend von Gorg. Der Feind beschloß mehrere Häuser, richtete jedoch nur wenig Schaden an und tötete niemand. Unsere Artillerie beschloß feindliche Unterfunkstellen Truppen, die sich auf dem Mariche befanden, Beobachtungsposten usw. mit offenbar gutem Erfolge.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Berlin, 1. März. Zu den aus französischer stammenden Nachrichten, daß das Fort Douaumont in den ersten Kriegsmomenten vollständig abgerüstet und völlig wertlos sei, ist folgendes festzustellen: Nach dem von Lüttich nahmen allerdings die Franzosen aus dem Douaumont die im Beton stehenden Geschütze heraus, gegen blieben die in den Panzerkürmen befindlichen Geschütze und noch einige andere bereitete Geschütze stehen. Für das Fort als Befestigung bestimmtes Infanteriebataillon erreichte das Fort nicht mehr rechtzeitig; dagegen beschloß im Fort etwa tausend französische Soldaten die aus der Umgegend dorthin geschickt waren, aber den Mut fanden, die Geschützlinien zu besetzen. Infolgedessen blieben auch die Maschinengewehre bei dem Angriff auf das Fort unbenutzt; dagegen trat die im Fort verbliebene Artillerie mit ihren vorhandenen Geschützen in Tätigkeit. Als ein weiterer Beweis dafür, daß das Fort von französischer Seite als äußerst wichtig angesehen wird, dienen die wachhalt unternommenen Versuche, das Fort wieder zu gewinnen. Für die Berichterstattung von gegnerischer Seite ist übrigens noch bezeichnend, daß die Wegnahme von fünf Befestigungsgruppen bei Douaumont bisher verschwiegen blieb.

Bukarest, 1. März. (T.U.) Im „Bittern“ führt ein hoher Generalstabschef der rumänischen Armee die den deutschen Erfolg bei Verdun: Die Deutschen haben Verdun unerwartet an und nahmen in nicht ganz wenigen Tagen das permanente Nordfort Douaumont. Der Stützpunkt der besten Truppen hierher. Die 42- und 305-Zm.-Geschütze schütteten die französischen Stellungen mit einem wahren Geschosshagel. Die Franzosen leisteten heftigen Widerstand, die waren jedoch schließlich gezwungen, sich vor dem feindlichen Feuer bald zurückzuziehen und zwar gerade aus denjenigen Stellungen, die während der letzten 18 Monaten mit allen Mitteln der modernen Technik so verstärkt waren, daß als unannehmbar galten. Der deutsche Erfolg ist hoch eingeschätzt worden. Die englische und französische Presse erkennt die große Wichtigkeit des erzielten Erfolgs an, da Verdun der Stützpunkt des französischen rechten Flügels ist.

Zürich, 1. März. Der Tagesanzeiger schreibt über die Lage bei Verdun und im Woedregebiet: Entgegen den französischen Bulletins muß der deutsche Angriff in der Woedre einen durchschlagenden Erfolg gehabt haben. Denn die französischen Tagesberichte bestätigen ihn, ohne daß sie es bezeichnen. Der letzte französische Bericht nennt nämlich als Befestigungsstellungen Ortschaften, die über 10 Kilometer nördlich von der bisher gemeldeten französischen Front liegen. Unter dem Einfluß der deutschen Meldungen vor Verdun beginnen auch bereits andere Teile der französischen Westfront unruhig zu werden.

Berlin, 1. März. In einem Bericht über die türkische Lage gibt die Post eine Meldung wieder, wonach auch die großen französischen Ortschaften westlich von Maas bereits von den Franzosen geräumt werden.

Bern, 1. März. (B.B.) Aus einer Meldung „Petit Parisien“ geht hervor, daß zahlreiche Dörfer

Umgebung von Verdun geräumt werden. Außer
bereits früher geflüchteten Einwohnern der Stadt ver-
breitete Scharen Verdun, die in Paris in angstvoller
wartung neuer Nachrichten ankommen. Die Stadt hat
gelitten. Die Einwohner in den Kellern standen un-
dem Einbruch, das sie unter einem ununterbrochenen
und Feuerregen lebten, der über Verdun und die
umgebung niederging. Vieles mußte die Leute zum
Verlassen der Stadt gezwungen werden. Jede Verpflegung
war einfach unmöglich. Zur Zeit ist die Stadt bis auf
die letzten Einwohner und einige Beamte vollständig
überwunden.

Paris, 1. März. (W.B.) Die „Agence Havas“ ver-
öffentlicht einen Artikel des „Journal des Débats“, in dem es
heißt: Ein großer Krieg kann nur durch große Schlachten
gewonnen werden. Die Schlacht bei Verdun we-
senlich. Wir haben noch in Aufregung verfallen. Wir haben
den Gedanken, daß sie den Beweis der Ohnmacht
unserer Armeen zu durchbrechen, bringen wird.

Der Krieg zur See.

Berlin, 1. März. (W.B. Amtlich.) Von unsern U-
Booten wurden zwei französische Hilfskreuzer
gefangen. Ein großer U-Boot und ein bewaffneter
Dampfer in der Themse gefangen.

Im Mittelmeer wurde lt. amtlicher Meldung aus
Paris der französische Hilfskreuzer „La Provence“,
mit einem Truppentransport von 1800 Mann nach
Tunis unterwegs war, versenkt; nur 696 Mann sollen
überlebt haben. — Das am 8. Februar an der syrischen Küste
versenkte französische Kriegsschiff war, wie die Meldung des
Mittelmeer-Bootes ergibt, nicht das Linienschiff „Suff-
ren“, sondern der Panzerkreuzer „Admiral Char-

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Paris, 2. März. (Z.N.) Petit Parisien meldet aus Le
Havre: Am Samstag vormittag bemerzte ein französi-
sches Minensucher ein feindliches Unterseeboot,
das er ohne Erfolg suchte. Als das U-Boot gegen 2 Uhr
mittags wieder auftauchte, nahm es der Minensucher unter
Feuer. Die Besatzung, von der zwei Mann verwundet
wurde, wurde gerettet.

Kleine Mitteilungen.

Bukarest, 1. März. Laut römischer Meldung wurden
nach Minaria gebrachten österreichisch-ungarischen Ge-
fangenen, welche früher in Serbien und Montenegro inter-
niert waren, nach 40tägiger Quarantäne in verschiedenen
Gefangenenlagern Süd- und Mittelitaliens untergebracht. Nur ein
Gefangener blieb auf Sardinien. Der Gesund-
heitszustand der Gefangenen ist zurzeit gut.

Madrid, 1. März. (W.B.) Neutermeldung. Infolge
der Verletzung ist ein Streik ausgebrochen. Alle Ar-
beiter der Eisenbahn nahmen Verhaftungen vor. Mehrere
Menschen wurden verwundet. Die Unruhen haben einen
sehr gefährlichen Charakter angenommen. Die Gendarmerie ist macht-
los. Der Bürgermeister hat abgedankt.

Berlin 1. März. (W.B.) Die nächste Sitzung des
Reichstages findet am 15. März nachmittags 2 Uhr statt.
Tagesordnung: Rechnungssachen und Petitionen.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine
große Leistung hinter sich. Die Waffen aus
Feld und die silbernen Äußerungen haben das Heer ge-
führt, das Deutschland vernichtet werden
soll, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aus-
sagenplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmo-
nat hat die deutsche Währung in nebelhafte Ferne ent-
führt. Die letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die
deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die
des Englands, Frankreichs und Russlands. Das Ge-
schehen der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird
den richtigen Antwort geben.

Die drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph
für das deutsche Reich, eine schwere Enttäuschung der Feinde.
Es ist es aufs neue, gegen die Rüge von der Erschöpfung
des Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe an-
zugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an
die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger
auch sein Erspartes dem Reich darbringen, um die
Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermög-
lichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Be-
stimmung des Reichsanleihe-Direktoriums sieben zur Zeich-
nung angesetzt wird, muß
auf dem finanziellen Schlachtfeld
bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag
müßig! Das Geld ist unbedingt sicher und hochver-
zinst angelegt.

Sturmjungen in der französischen Kammer.

Paris, 1. März. Von der französischen Grenze wird
gemeldet: In der französischen Kammer ist es unter
dem niederdrückenden Einfluß der Meldungen aus Verdun
Sturmjungen gekommen. Der Antrag auf Einsetzung
einer Kommission parlamentarischer Kontrolle wurde von diesen
Sturmjungen angenommen und als dringlich bezeichnet. Diese
Kommissionen forderten in ihrer Erregung eine Untersuchung
über die Heeresleitung und namentlich gegen die Befehls-
befugnisse im Verduner Sektor. Dem Vernehmen nach wird sich
in Begleitung der Minister Gallieni und Thomas
die erschütterte Maasfront begeben.

Italien und Deutschland.

Ugano, 1. März. Der deutsch-italienische Corriere
bestätigt aus zuverlässigen parlamentarischen Krei-
sen, daß eine sehr große Kammermehrheit gegen jede Er-
weiterung des italienischen Kriegszieles und damit gegen
die Kriegserklärung an Deutschland ist.

Die Versenkung der „Provence II“.

Paris, 1. März. (W.B.) Meldung der Agence Havas.
Nach den Erklärungen des Abg. Volanowsky, der dem Gene-
ral des Heeres zugeteilt ist, wurde weder, ehe die „Pro-
vence II“ sank, noch während des Unterganges ein Periskop
beobachtet. Auch von einem Torpedo wurde keine Spur wahr-
genommen, auch im Augenblicke der Explosion keine Wasser-
säule bemerkt. Es wurde fortwährend gewacht. Die Be-
satzungsmannschaft der Geschütze blieb bis zum letzten Au-
genblicke auf dem Posten. Es befanden sich mit der Besatzung
ungefähr 1800 Mann an Bord. Das Wetter war klar. Es
wurde nur leichter Nebel. Das Schiff scheint an den Vor-
drängen beschädigt worden zu sein. Es wurde rückwärts ge-
trieben und sank in 14 Minuten. Man weiß nicht, ob man
die sich in genügender Anzahl an Bord befanden, be-
reuen konnte. 10 Schiffe befanden sich an der Unfallstelle.

Die Untersuchung wird fortgesetzt. Das Reutersche Bureau
meldet dazu ergänzend aus Paris, 2. Febr.: Nach dem Be-
richt des französischen Marinestabs wurden um 3 Uhr nach-
mittags auf Nilos 489 Schiffbrüchige gelandet. Weitere 89
wurden von einem Patrouillenfahrzeug dorthin gebracht.
Soweit bekannt, seien insgesamt 870 Mann gerettet worden.

Paris, 1. März. (W.B.) Amtlich wird bekannt ge-
geben, daß die „Provence II“ fünf 14-Zentimeter-, zwei 57-
Millimeter und vier 47-Millimeter-Geschütze an Bord hatte.

Japan und China.

Köln, 1. März. Nach einer Meldung der Köln. Zig.
aus Kopenhagen meldet die „Nawoje Wremja“ aus Tokio:
Die japanische Regierung hat die Absicht, an Japan-Schiffen
eine letzte Warnung zu richten: Falls Japan-Schiffe weiterhin
an der Wiederherstellung der Monarchie in China fest-
hält und es ihm nicht bald gelingt, mit den Revolutionären
des Südens eine Verständigung zu erreichen, würde Japan
den Revolutionären seine Unterstützung anbieten.

Aus der württembergischen Sozialdemokratie.

Stuttgart, 1. März. Gegenüber der Mitteilung des
sozialdemokratischen Pressebureaus, daß das Generalkommando
des 13. württembergischen Armeekorps in Stuttgart einer
Reihe von Parteigenossen für die Dauer des Kriegszustandes
jede Teilnahme an Versammlungen, Sitzungen oder Zusammen-
künften minderjähriger Personen, sowie überhaupt jede orga-
nisierte, schriftstellerische oder rednerische Betätigung für
die Arbeiterjugend und jeden hierauf bezüglichen Postverkehr
mit dem Auslande untersagt und bei schweren Verstößen die
persönliche Sicherheit angeht, erklärt das Landes-
organ der württembergischen Sozialdemokraten, die Schwäb.
Tagwacht, daß keinem Stuttgarter Parteigenossen, überhaupt
keinem in Stuttgart wohnenden Mitglied der deutschen Sozial-
demokratie eine derartige Verfügung zugegangen sei. Ob etwa
außerhalb der Sozialdemokratie stehende Personen durch eine
solche Verfügung in ihrer Freiheit beschränkt worden sind, sei
nicht bekannt. Am Parteigenossen aber könne es sich nicht
handeln.

Tagesnachrichten.

Bodenbach i. B., 1. März. Zwischen der sächsisch-
böhmisches Grenze und der Stadt Bodenbach liegt die
Eisenbahnstation Niedergrund. Dort ereignete sich ein großer
Vergiftungsfall. Wahrscheinlich sind infolge des Tauwetters
und der dadurch hervorgerufenen Bodenentsetzungen große
Sandsteinmassen ins Rutschen gekommen und mit gewaltigem
Gewicht zu Tal gestürzt. Die Gleise der Dresden-Bodenbacher
Eisenbahnstrecke wurden vollständig verschüttet, ebenso die
Gleisanlagen der Station Niedergrund. Der Eisenbahnbe-
trieb wurde mehrere Stunden gestört, konnte aber gegen
Abend wieder aufgenommen werden. Menschen sind nicht
zu Schaden gekommen, dagegen ist der Materialschaden an-
scheinend bedeutend. An dieser Stelle ereignete sich übrigens
vor einigen Jahren bereits einmal ein Felssturz, der ein
Haus völlig zertrümmerte.

Wien, 2. März. (W.B.) Die Korrespondenz Herzog
meldet aus Innsbruck: Die Lawinengefahr in Süd-
osttirol dauert ungeschwächt fort und hat neuerlich zu
schweren Unglücksfällen geführt. Nach den letzten vorliegen-
den Nachrichten wurden in Südosttirol sechs Personen in den
letzten Tagen von niedergehenden Lawinen getötet, mehrere
schwer verletzt. Eine Person wird noch vermisst und dürfte
ebenfalls den weißen Tod gefunden haben. In Südwesttirol
wurden 14 Personen durch eine Lawine getötet. Mehrere
Personen werden vermisst. Bei diesen Lawinenstürzen wur-
den 4 Alpenhütten fortgerissen. 27 Haustiere sind hierbei
umgekommen.

Lokales und Provinzielles.

Kriegsanleihe und Bonifikationen. Die
Frage, ob die Vermittlungsflecken der Kriegsanleihen von
der Vergütung, die sie als Entgelt für ihre Dienste bei der
Unterbringung der Anleihen erhalten, einen Teil an ihre
Zeichner weitergeben dürfen, hat bei der letzten Kriegs-
anleihe zu Meinungsverschiedenheiten geführt und Ver-
einbarungen hervorgerufen. Es galt bisher allgemein als
zulässig, daß nicht nur an Weitervermittler, sondern auch
an große Vermögensverwaltungen ein Teil der Vergütung
weitergegeben werden dürfe. War dies bei den gewöhnlichen
Friedensanleihen unbedenklich, so ist bezüglich der Kriegs-
anleihen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen wor-
den, daß bei einer derartigen allgemeinen Volksanleihe eine
verschiedenartige Behandlung der Zeichner zu vermeiden
sei und es sich nicht rechtfertigen lasse, den großen Zeich-
nern günstigere Bedingungen als den kleinen zu gewähren.
Die zuständigen Behörden haben die Berechtigung dieser
Gründe anerkennen müssen und beschlossen, bei der bevor-
stehenden vierten Kriegsanleihe den Vermittlungsflecken
jede Weitergabe der Vergütung außer an herkömmliche Ver-
mittler von Effekengeschäften strengstens zu untersagen.
Es wird also kein Zeichner, auch nicht der größte, die
vierte Kriegsanleihe unter dem amtlich festgesetzten und
öffentlich bekanntgemachten Kurse erhalten, eine Anord-
nung, die ohne jeden Zweifel bei allen billig denkenden
Zeichnern Verständnis und Zustimmung finden wird.

Metallablieferung. Die 3. Metall-Abliefe-
rung innerhalb des Metallkreises, die von Seiten der Ge-
meinden vom 15. bis 29. Februar an die Kreis-Metall-Kom-
mission erfolgte, ergab ein Quantum von rund 30000
Kilo. Insgesamt wurden von unserem Kreis bis heute
rund 86000 Kilo an die Kriegs-Metall-K. G. abgeführt,
wogegen an die Gemeinden des Kreises im Ganzen etwa
330000 Mark ausgezahlt worden sind. Es sind in
den Haushaltungen nunmehr nur noch kleinere Mengen be-
schlagnahmer Metallgegenstände vorhanden, deren Enteig-
nung demnächst in die Wege geleitet werden wird.

* Beförderung. Oberjäger Hellmut Schreiner,
Sohn des Seminarlehrers Schreiner, im 24. Inf.-Jäger-
bataillon, wurde nach einem erfolgreichen Patrouillengang
an der Westfront zum Vizelfeldwebel befördert.

* Beständenes Lehrerinnen-Examen. Frau
Gertrude Schreiner, Tochter des Seminarlehrers Schrei-
ner, bestand das Lehrerinnen-Examen für fremd-
sprachlichen Unterricht an Mädchenschulen mit Auszeichnung.

Tringenstein, 29. Febr. Am 14. Febr. d. Js. starb
unser Lehrer Wilhelm Feiger aus Hennehal bei Talsen in
Frankreich den Heldentod. Ein Sturmangriff war vor-
über, als ihn ein Sprengstück feindlicher Artillerie erreichte.
In die Brust getroffen, sank er tot zu Boden. Er wurde
auf dem Friedhof im Lager Nassau nordwestlich Talsen be-
erdigt. Erst 4 Tage stand er im Felde. Seine Schulkinder
hängen an ihm mit großer Liebe und schrieben ihm manch/
Brieflein nach Frankfurt, wo er seit Ende November als
Soldat ausgebildet wurde. Tringenstein, seine erste Stelle,
beseitigte er zwei Jahre. Er hat das Seminar in Dillenburg
besucht. Des jungen Helden, der für das Vaterland sein
Blut vergossen hat, wird man hier allezeit in Dankbarkeit
und Liebe gedenken.

Letzte Nachrichten.

Kopenhagen, 2. März. (Z.N.) Der Berliner Vertreter
von „Politiken“ ist im Auswärtigen Amte von Freiherrn
von Rumm empfangen worden, der über den künftigen deut-
schen Unterseebootkrieg u. a. folgendes ausführte: Die Maß-
nahmen, die von der deutschen Regierung in ihrer Denkschrift
über die Behandlung bewaffneter feindlicher Handelsschiffe
angekündigt wurden, sind im neutralen Auslande, namentlich
in Amerika, anscheinend falsch verstanden worden. Ich kann
Ihnen versichern, daß das ganze deutsche Volk einzig in
der Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Durch-
führung der angekündigten Maßnahmen. Wir sind hierzu
gezwungen durch das Vorgehen unserer Feinde, die ihre Han-
delsschiffe völkerrechtswidrig mit Waffen ausgerüstet haben.
Unsere Maßnahmen stehen auf dem Boden des Völkerrechts.
Sie sind uns obendrein als Notwehr aufgezwungen. Tiefe
Abrechnung zwischen uns und unseren Feinden, die wir
jetzt vornehmen, wird hoffentlich die Interessen neutraler
Staaten in möglichst geringem Grade schädigen. Die den Neu-
tralen von uns geforderte Frist zeigt, daß wir uns bemühen, Rück-
sicht auf die Interessen der Neutralen zu nehmen.

Berlin, 2. März. Die „Tägl. Rundsch.“ schreibt: Wir
stehen vor einer unaufschiebbaren Entscheidung. Wir
müssen jetzt in dieser Stunde uns darüber schlüssig ma-
chen, ob wir gegen unseren Erzfeind England, gegen den An-
führer alles Übels, die einzige Waffe, die wir gegen ihn
haben, rücksichtslos und unbeirrt durch lähmende Hemmungen,
anwenden wollen oder nicht. Wir besitzen keine andere
Waffe, um England auf den Leib zu rücken und wir müssen
ihre volle Schärfe heute treffen lassen, wenn sie ihre Wir-
kung tun soll. Schon streckt England seine gierigen Finger
nach unseren Schiffen in den portugiesischen Häfen. Schon
hören wir, wie es in Südamerika zu demselben Schiffe aus-
zu animieren versucht. Morgen werden die Weisen schiffe
ansetzen. Über das Meer zu laufen, die ein weiteres
Jahr Weltkrieg in ihren gefüllten Bäuchen tragen. Mor-
gen müssen wir anfangen, sie rücksichtslos abzutun oder
die Entscheidung in neue, unabsehbare Ferne rücken. Ueber-
morgen ist es zu spät!

Essen, 2. März. (Z.N.) Gutem Vernehmen nach wird
sich die Firma Friedrich Krupp A.-G. an der vierten
Kriegsanleihe mit 40 Millionen Mark beteiligen.

Amsterdam, 2. März. (Z.N.) Aus London wird ge-
meldet, daß nach dort eingetroffenen zuverlässigen Privat-
meldungen aus Paris die französischen Verluste
bei Verdun bis zum 28. Februar auf 65000 Mann ge-
schätzt werden.

Bern, 2. März. (W.B.) Der Bundesrat hat gestern
abend in einer Sitzung mit dem General die Angelegen-
heiten der Obersten Egli und von Wettstein besprochen.
Neben das Ergebnis der Sitzung wurde amtlich folgende
Mitteilung gemacht. Durch gerichtliches Urteil wurden die
Obersten Egli und von Wettstein von den vorgesetzten
Behörden zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen. Der
General hat demgemäß über jeden der beiden Offiziere
20 Tage strengen Arrestes verhängt und sie überdies zur
Disposition gestellt. Inbezug auf ihre Zivilstellung bleiben
die genannten Offiziere gemäß Beschluß des Bundesrats als
Sektionschefs der Generalsstabsabteilung suspendiert. Der

Der städt. Fischverkauf

findet morgen (Freitag) vor-
mittags von 8 Uhr an statt.
Bes. pro Pfund Schellfisch
70 Pfg. — Ferner wird dar-
auf aufmerksam gemacht, daß
die von der Stadt bezogenen
14000 frische dahlemer
Gier zum Teile von 18 Pfg.
ist: das Stück und a. h. ball-
fetter Edamer- u. Gouda.
Räse in besser Qualität in
d. n. städt. Verkaufsstellen und
in den hiesigen Geschäften
ohne extra mehr.

Ia. Karbid

das Kilo 65 Pfennig
empfehlen
Fr. Birkelbach,
Strahle- u. Schach.

Paradenverkauf.

Eine noch gut erhaltene
Arbeiterbaracke 12x12m nebst
Anbau zu verkaufen.
Angebote an Anton Torini,
Dillbr. Str. 1.

2-Zimmer-Wohnung

am 1. April zu vermieten.
Mörkstraße 5.

Konfirmanden-Anzüge

in Farben: schwarz, dunkelblau-marengo
zu alten niedrigen Preisen in großer
Auswahl u. feinsten Verarbeitung vollständiger
Ersatz für Massanzüge
im Preise von M. 38.—, 32.—, 28.—, 25.—,
21.—, 18.—, 15.—

Kaufhaus A. H. König.

